

Satzung der Gemeinde Ostenfeld über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210"

für das Gebiet "nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" der Gemeinde Ostenfeld, für das Gebiet "nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Planzeichnung (Teil A)



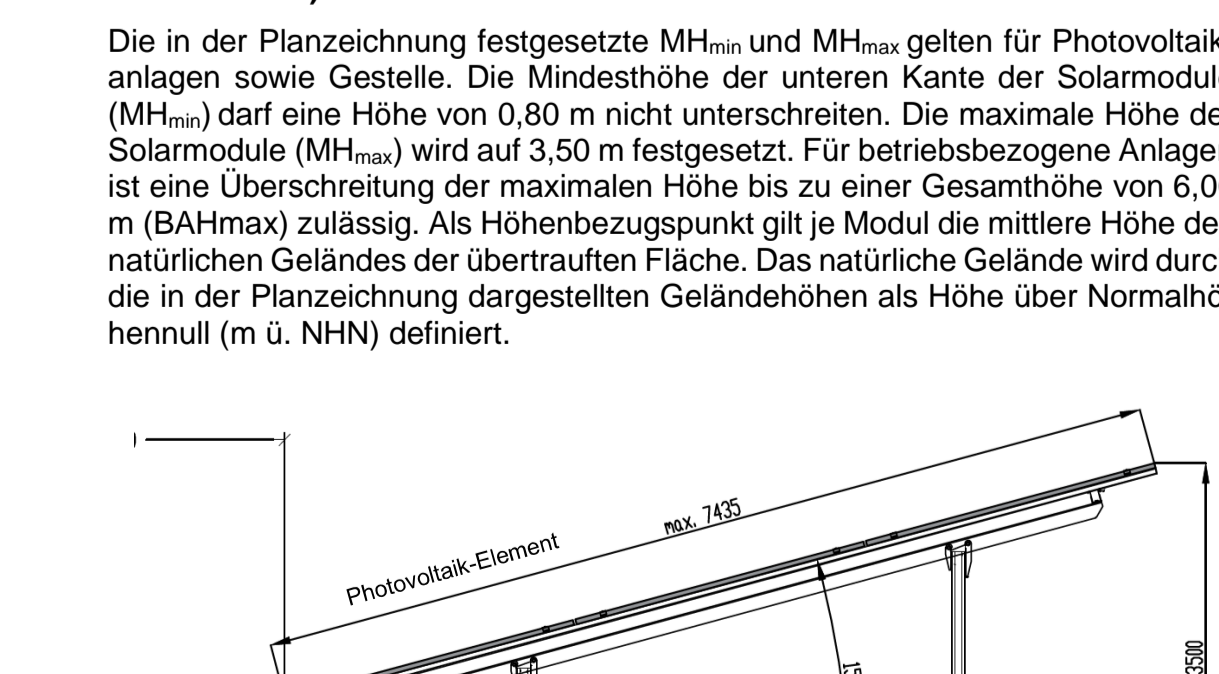
Grundlagen:
© GeoBasis DE/GeoBasis SH (www.lvermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Übersicht:
Vermessung + Geoinformation
Vierstrabs 8, 24837 Schleswig
Koordinatensystem: ETRS 89 (Zone 32)
Höhenystem: DHHN 2016 (m ü. NNH)
Kataster:
Nebel & Partner
Vermessung + Geoinformation
Vierstrabs 8, 24837 Schleswig
Koordinatensystem: ETRS 89 (Zone 32)
Höhenystem: DHHN 2016 (m ü. NNH)
Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)
Gemarkung Ostenfeld
Flur 8
M. 1 : 1.000

Planzeichen nach der PlanzV90

- ### I. Festsetzungen
1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
2. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 bis 11a BauNVO)
3. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
4. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
5. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
6. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- ### II. Nachrichtliche Übernahme
1. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
2. Biotop (Knick) geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG
3. Anbauverbotszone (L 47) § 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)
4. Anbauverbotszone (A 210) § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
5. Anbaubeschränkungzone (A 210) § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
6. Waldabstand § 24 LWaldG
7. Archäologisches Interessengebiet
8. Archäologisches Denkmal Depotfund mit Nr. 32 der Landesaufnahme
- ### III. Darstellung ohne Normcharakter
1. Vorhandene Gebäude
2. Flurstücksbezeichnung
3. Flurstücksgrenzen
4. Böschung
5. Höhenpunkt (m ü. NNH)
6. Sichtfelder nach RASIO6, Ziffer 6.3.9.3
7. Sicherheitsabstand (A210) nach RPS 2009
8. Bäume Bestand

Text (Teil B)

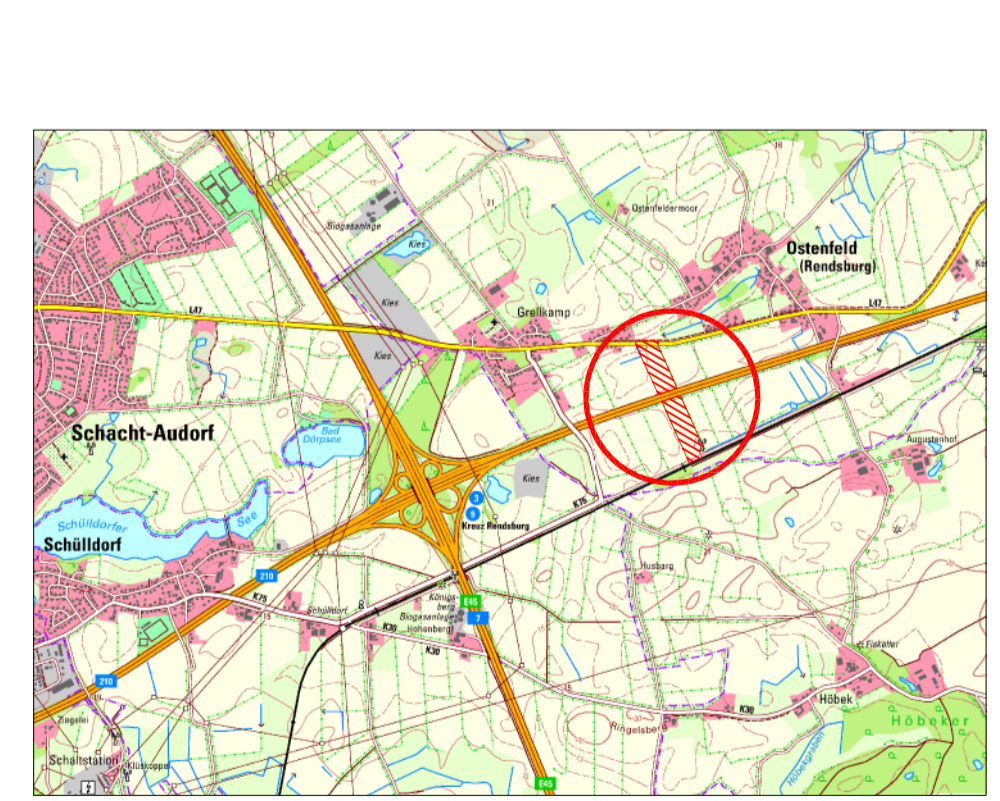
- ### Textliche Festsetzungen
1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 **Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
Innerhalb der Sondergebietfläche, bestehend aus Teilbereich 1 und 2, mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie der erforderlichen Nebenanlagen wie zum Beispiel Wechselrichter, Transformatoren, Speicheranlagen, Versorgungsleitungen, Erdkabel, Anlagen zur Überwachung des Geländes, Einfriedungen als Hecken oder nicht-blickdichte Zäune ohne Sockelmauer und Wege zur Unterhaltung der Anlagen zulässig.
Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgennutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Grundflächenzahl als Höchstmaß bezieht sich auf die durch Photovoltaikanlagen überbaute Fläche, in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche. Sie wird auf 0,7 festgesetzt.
- 2.1 **Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)**
Die in der Planzeichnung festgesetzte M_{Hmin} und M_{Hmax} gelten für Photovoltaik-anlagen sowie Gestelle. Die Mindesthöhe der unteren Kante der Solarmodule (M_{Hmin}) darf eine Höhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Die maximale Höhe der Solarmodule (M_{Hmax}) wird auf 3,50 m festgesetzt. Für betriebsbezogene Anlagen ist eine Überschreitung der maximalen Höhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m (BAHmax) zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt je Modul die mittlere Höhe des natürlichen Geländes der überbauten Fläche. Das natürliche Gelände wird durch die in der Planzeichnung dargestellten Geländehöhen als Höhe über Normalhöhen Null (m ü. NNH) definiert.



- Der Abstand zwischen den Reihen der Solarmodule darf eine Breite von 3,00 m nicht unterschreiten.
Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Es ist ein Freiheitsabstand von mind. 20 cm zwischen der unteren Kante des Zaunes und dem natürlichen Gelände einzuhalten.
3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen als extensives Grünland zu entwickeln.
Die unversiegelten Flächen im gesamten SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (neben, zwischen und unter den Modulen) sind als Extensivgrünland zu entwickeln und durch Beweidung mit Schafen (max. 0,5 Großvieheinheiten/ha) zu pflegen. Eine Beweidung ist ab dem 20.06. zulässig. Es ist eine autochrome, standorttypische, blütenreiche Saatmischung zu verwenden. Es ist auch die Pflege durch Mähgut zulässig. Die Mähd ist zweimal jährlich ab dem 01.07. durchzuführen. Das Mähgut muss neben und zwischen den Modulen vollständig abgefahren werden.
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind Einrichtungen zum Brandschutz, Zuwegungen, Erdkabel und Zäune zur Einfriedung ausnahmsweise zu genehmigen.
4. **Flächen, die von Beweidung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf den Flächen, die von Beweidung freizuhalten sind (Sichtfelder), sind Beweidungen, Befahrungen oder sonstige Nutzungen von mehr als 0,7 Meter Höhe über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnrand der nördlich von Teilbereich 1 gelegenen Kiefer Straße und des südlich von Teilbereich 2 gelegenen Wirtschaftswegs) sowie Steilplätze nicht zulässig.
5. **Führung von Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Verlegung von Erdkabeln, die im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaik-Anlage stehen, ist außerhalb des Abstandsstreifens zur BAB 210 nach RPS 2009 im gesamten sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie auf allen privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünland“ und „Maßnahmenflächen“ zulässig.
6. **Grünordnerische Festsetzungen** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20, 25a, 25b BauGB)
- 6.1 **Ausgleichsmaßnahme A1: Schutzgut Boden**
Die durch Solarmodule überstellte Fläche ist als Eingriff in die Natur zu werten und mit einem Ausgleichsfaktor von 0,1 auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich beträgt 3,264 m². Der hierfür erforderliche Ausgleich wird auf den Maßnahmenflächen A1 erbracht.
Sie ist als Extensivgrünland zu entwickeln und durch Beweidung mit Schafen (max. 0,5 Großvieheinheiten/ha) zu pflegen. Eine Beweidung ist ab dem 20.06. zulässig. Es ist eine autochrome, standorttypische, blütenreiche Saatmischung zu verwenden. Die Pflege durch Mähd ist ebenfalls zulässig. Die Mähd ist einmal jährlich ab dem 01.07. durchzuführen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden.
Es sind auf beiden Teilbereichen Totholzhaufen anzulegen.
Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbekämpfung und Düngung ist zu verzichten.
- 6.2 **Regenwasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Sämtliches, im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ anfallendes unverschnitztes Regenwasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 6.3 **Maßnahmen zur Erhaltung des Oberbodens und der Topografie** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im gesamten Plangebiet sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Planierungen größeren Umfangs unzulässig.
- 6.4 **Einfriedung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Eingrünung festgesetzt. Es ist ein 3 m breiter blickdichter Grünstreifen, zwischen dem Bestandknicks mit heimischem und standortgerechtem Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Fällungen gleich neu zu ersetzen.
- 6.5 **Knickschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die nachrichtlich übernommenen öffentlichen Knicks entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsgrenze von Teilbereich 1 sowie von Teilbereich 2 sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt und unterliegen der periodischen Knickpflege. Sie werden geschützt und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz der Knicks sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden den Knicks Schutzstreifen (privates Grün - Knickschutzstreifen) vorgelegt, die eine Breite von min. 4,00 m aufweisen, gemessen vom Knickwallfuß. Einfriedungen dürfen einen Abstand von 0,50 m zu den Knicks (gemessen vom Knickwallfuß) nicht unterschreiten. Jegliche baulichen Anlagen und Bodenverfestigungen sind in diesen Schutzstreifen unzulässig. Die Flächen der Schutzstreifen sind als extensives Grünland zu entwickeln.
- 6.6 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
AV1 – Bauzeitenregelung Brutvögel
Baumaßnahmen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, Anlage von Zuwegungen etc.) sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08., Gehölzbrüter 01.03.-30.09.) durchzuführen. In Offenlandbereichen dürfen im Zeitraum vom 01.03.-15.08. keine Baumaßnahmen durchgeführt und in Gehölze darf im Zeitraum 01.03.-30.09. nicht eingegriffen werden.
AV2 – Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln
Müssen Arbeiten zur Baufelderräumung oder zum Anlagen-Aufbau unvermeidbar während der Brutzeiten, nach dem 01.03. durchgeführt werden, so sind vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern. Bei einer Baufelderräumung mit unmittelbar anschließendem Beginn der störungsintensiven Baumaßnahmen vor dem 01.03. sicherzustellen, dass keine Arten in den Baufeldern nisten und sich auch keine störungsintensiven Arten in den von Störungen betroffenen Bereichen ansiedeln. Dazu darf der störungsintensive Baubetrieb nicht länger als 5 Tage unterbrochen werden, um Neuanordnungen von Brutvögeln zu verhindern. Die ununterbrochene Bautätigkeit z.B. durch ein Bauteilbuch nachzuweisen. Sofern der Bau zwar vor der Brutzeit begonnen wurde, dann aber für mehr als 5 Tage unterbrochen werden soll, sind spätestens 5 Tage nach Unterbrechen der Bautätigkeit Vergrümnungs- und Entwertungmaßnahmen durchzuführen, um eine Wiederanahme der Bautätigkeit während der Bauzeit sicherzustellen. Alternativ zum Beginn des Baubetriebs können die Offenlandbereiche durch das Aufstellen von sogenannten „Vergrümnungsstangen“ entwertet werden.
Die Vergrümnungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.03.) durchgeführt werden. Nach Beginn der Brutzeit kann mit Entwertungs- und Vergrümnungsmaßnahmen nur begonnen werden, wenn durch eine höchstens 5 Tage zurückliegende Besatzkontrolle nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel in den betroffenen Flächen nisten. Die Vergrümnungsmaßnahmen sind in einem Vergrümnungskonzept detailliert zu beschreiben und vor Beginn der UNB vorzulegen.
AV3 – Besatzkontrolle Brutvögel
Wenn Vergrümnungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die genannten Bauzeitausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gliden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.
AV4 – Bauzeitenregelung im Bereich potenzieller Quartiersstandorte von Fledermäusen
Bei der Rodung von Gehölzen (z.B. Knicks) mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind Eingriffe nur im Zeitraum vom 01.12.-31.01. zulässig. Da sich die potenziell vorkommenden Höhlen möglicherweise auch als Winterquartiere eignen können, ist auch während der Zeit zwischen dem 01.12. und 31.01. sicherzustellen, dass sich keine Individuen in den Quartieren aufhalten. Dies gilt für Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm, die eine ausreichende Isolierung aufweisen. Ggf. können Höhlen mittels Vliese und Reusen verschlossen werden. In Fällen der Betroffenheit von potenziellen Winterquartiersstandorten ist eine Abstimmung mit UNS zu erfolgen.
AV5 – Besatzkontrolle Fledermäuse
Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn im Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. in Gehölzbeständen eingegriffen wird, in denen Zwischen- und Tagesquartiere und ggf. Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Vom Eingriff betroffene Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von > 20 cm sind vor Baubeginn auf potenziell als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) und Besatz (Endoskopie) zu prüfen.
Sollten die Einzelbäume eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen, so ist zu prüfen, ob die Funktionalität lebensraum im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt (weitere adäquate Höhlen/Spaltenbäume in ausreichender Anzahl in der Umgebung), bei dies der Fall, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, sind räumlich benachbart Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme anzubringen.
AV6 – Biologische Baubegleitung
Die notwendigen Maßnahmen sind von einer fachlich geschulten Baubegleitung zu begleiten.

- ### Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
- a) **Archäologische Kulturdenkmale** (§§ 11-17 DSchG SH)
Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die zuständigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks und des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt; und für die Leieten oder den Leiter der Abgrabung und der Ausgrabung zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderter Weise zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nur für Funde, sondern auch dingliche Zugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtwahl.
b) **Bodenschutz**
Humose Oberböden stellen ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder vergeudet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.
Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.
Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenschutz getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Bei Schadverdrängung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbaubau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.
Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmistern zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Zusetzen vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbaubau - Rasen und Saatarbeiten – durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhaf verdichtet werden. Entsprechend sollte bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten, Befahrungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.
Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens) und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzulasten.
Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altanlagen.
Sollten bei der Bauausführung organisch-reichhaltige auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikkolle, Bauschutt, abfälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenrichtungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.
c) **Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz)**
Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgüte befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m - Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
d) **Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein)**
Längs der Landstraßen dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrter Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landstraße 47, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
e) **Rechtsgrundlagen**
Sämtliche der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie DIN-Normen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal eingesehen werden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Ostenfeld, (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Auszugsgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom ... in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
- Schleswig, (Stempel ObV) Off. best. Vermessungsingenieur
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während folgender Zeiten (Mo 8.00-14.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, Fr 8.00-17.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr) erneut öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... im Infolblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-eider.de ins Internet eingestellt.
oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Ostenfeld, (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
10. Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
11. (Ausfertigung) Die Satzung des vBebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
- Ostenfeld, (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
12. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 durch die Gemeindevertretung sowie Internetdienste der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... im Infolblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgründe geltend zu machen und des Erlöschens dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
- Ostenfeld, (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ostenfeld



Gemeinde Ostenfeld
Vertreten durch:
Amt Eiderkanal
Kierstraße 36
24783 Osterroffeld

DATEUM: 17.05.2024
MAßSTAB: 1:1.000

Satzung der Gemeinde Ostenfeld über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210"
für das Gebiet "nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"

VORVERFAHRENSSTAND	☐
§ 3 (1) BauGB	☐
§ 4 (1) BauGB	☐
§ 3 (2) BauGB	☐
§ 4 (2) BauGB	☐
Satzung	☐

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Projekt U. Petermann
Postfach 150 26
24111 JAR
Tel. +49 (0) 431 241 150
Fax +49 (0) 431 241 150
www.ipp.de